

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 127/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2006 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts für das Saarland vom 15. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in der vorbezeichneten Entscheidung des Landes-
sozialgerichts für das Saarland (LSG) hat der Kläger durch seinen früheren
Prozessbevollmächtigten zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel
bisher aber nicht begründet; der Prozessbevollmächtigte hat vielmehr mit Schreiben vom
29. Juni 2006 mitgeteilt, dass er die Vertretung niedergelegt habe. Schon zuvor mit Schreiben
vom 22. Juni 2006 hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann
einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann
Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende
Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn die Nichtzulassungs-
beschwerde kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungs-
gründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 4 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Be-
deutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden.
Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig
entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 5 Der Kläger selbst begründet seinen Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht und legt keinen Zulas-
sungsgrund dar. Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulas-
sung der Revision ist auch bei der im Prozesskostenhilfverfahren gebotenen summarischen
Prüfung des Streitstoffes (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens,
4. Aufl, 2005, VI, RdNr 70) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätz-
licher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2
Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene
Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend
gemacht werden könnte.
- 6 Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann deshalb nicht stattgege-
ben werden.
- 7 Die durch den früheren Prozessbevollmächtigten des Klägers in dessen Name eingelegte Be-
schwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der Entscheidung des LSG ist als unzuläs-
sig zu verwerfen. Nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulas-
sung der Revision innerhalb der am 6. Juli 2006 abgelaufenen Begründungsfrist durch einen



beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)